

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

113

Nr. 6

Berlin, den 21. Juni 2017

Inhalt

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Richtlinie der Kirchenleitung für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen für berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (Vorschussrichtlinie – VR).....	115
--	-----

II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Berlin-Neu-Buckow, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln.....	116
Urkunde über die Veränderung des Kirchenkreises Falkensee und des Evangelischen Kirchenkreises Nauen-Rathenow	117
Urkunde über die Veränderung pfarramtlicher Verbindungen im Pfarrsprengel Brieselang, Kirchenkreis Falkensee.....	117
Urkunde über die Errichtung einer (1.) Kreispfarrstelle für ortsbezogenen und aufgabenorientierten Gemeindedienst im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin.....	117
Urkunde über die Errichtung einer (2.) Kreispfarrstelle für ortsbezogenen und aufgabenorientierten Gemeindedienst im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin.....	118
Urkunde über die Errichtung einer (3.) Kreispfarrstelle für ortsbezogenen und aufgabenorientierten Gemeindedienst im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin.....	118
Urkunde über die Errichtung einer (4.) Kreispfarrstelle für ortsbezogenen und aufgabenorientierten Gemeindedienst im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin.....	119
Urkunde über die Errichtung einer (5.) Kreispfarrstelle für ortsbezogenen und aufgabenorientierten Gemeindedienst im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin.....	119
Urkunde über die Errichtung einer (6.) Kreispfarrstelle für ortsbezogenen und aufgabenorientierten Gemeindedienst im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin.....	119
Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Kirchenkreisverbands für Kindertageseinrichtungen Berlin Mitte-West (Kitaverband Mitte-West).....	120
Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes für Kindertageseinrichtungen Berlin Mitte-West (Kitaverband Mitte-West).....	120
Satzung des Kirchenkreises Spandau für das Kreiskirchliche Verwaltungsamt Spandau.....	123
Friedhof Mariendorf I.....	124
Erinnerungs- und Begegnungsstätte Bonhoeffer-Haus.....	124
Berichtigung.....	124

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung eines Superintendentenamts.....	124
Ausschreibung von Pfarrstellen.....	125
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen.....	129
Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle.....	132
Stellenangebot.....	132

IV. Personalmeldungen**V. Mitteilungen**

Vorstand des Pfarrvereins der EKBO e. V.....	134
--	-----

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Richtlinie der Kirchenleitung für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen für berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (Vorschussrichtlinie – VR)

Vom 21. April 2017

Die Kirchenleitung hat folgende Richtlinie zur Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen für berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger beschlossen.

§ 1

Berechtigter Personenkreis und Antragsgründe

- (1) Berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger – nachstehend Berechtigte genannt –, die durch besondere Umstände zu unabwendbaren Ausgaben genötigt werden, die sie aus eigenen Mitteln und Mitteln der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner sowie aus Leistungen, Zuwendungen, unverzinslichen Darlehen von dritter Seite nicht bestreiten können, kann auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuss gewährt werden.
- (2) Besondere Umstände im Sinne des Absatzes 1 sind ausschließlich
- a) Wohnungswechsel aus zwingendem persönlichem Anlass, ausgenommen Aufwendungen für die Anschaffung von Möbeln und Hausrat,
 - b) Erstbeschaffung von Kraftfahrzeugen durch Berechtigte, die wegen einer Behinderung von mindestens 70 vom Hundert für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeit auf ein eigenes Kraftfahrzeug angewiesen sind,
 - c) Hausratsbeschaffung aus Anlass der Eheschließung oder der Eintragung einer Lebenspartnerschaft oder der Ehescheidung oder der Aufhebung der Lebenspartnerschaft,
 - d) ungedeckter Verlust von Hausrat und Bekleidung z. B. durch Brand- und Wasserschaden,
 - e) schwere Erkrankung, Tod und Bestattung von unterstützungsbedürftigen, beihilferechtlich nicht berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zahlung eines Vorschusses besteht nicht.

§ 2

Sicherung des Vorschusses

- (1) Die privatrechtlich beschäftigten Berechtigten müssen in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit oder in einem auf länger als ein Jahr befristeten ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen und die Probezeit beendet haben.
- (2) Vom Berechtigten kann der Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung des Vorschusses verlangt werden. Nicht zweckentsprechend verwendete Beträge sind unverzüglich vom Berechtigten zurückzuzahlen.

§ 3

Berechnung des Vorschusses, Zahlungszeitpunkt

- (1) Ein Vorschuss soll nicht bewilligt werden, wenn der Antrag später als sechs Monate nach der Entstehung der Aufwendungen gestellt wird.
- (2) Die Höhe des Vorschusses darf das Dreifache – bei Versorgungsempfängern das Einfache – der monatlichen Bezüge, höchstens jedoch 2.500 €, betragen.
- (3) Bezüge im Sinne von Absatz 2 sind die monatlichen Dienst- und Versorgungsbezüge ohne Aufwandsentschädigungen bzw. das monatliche Bruttogehalt. Der Berechnung der Vorschusshöhe sind die Bruttobeträge des Monats zugrunde zu legen, der der Antragstellung vorausgeht. Nachzahlungen oder gesetzliche oder tarifliche Sonderzahlungen in diesem Monat bleiben unberücksichtigt.
- (4) Ein Vorschuss nach Absatz 2 darf in den Fällen von § 1 Absatz 2 a) nicht die notwendigen Auslagen für die Beförderung des Umzugsgutes und die Pauschvergütung nach dem Bundesumzugskostengesetz übersteigen.
- (5) Sind aus demselben Anlass mehrere Personen nach der Vorschussrichtlinie antragsberechtigt, kann der Vorschuss nur einer Person gewährt werden.

§ 4

Rückführung des Vorschusses

- (1) Der Vorschuss ist höchstens in 20 gleichen Monatsraten zinslos zu tilgen. Soweit der Vorschuss für Leistungen verwendet wird, für die der Berechtigte in der Folge Ersatz erhält (z. B. aufgrund von Versicherungsleistungen), ist dieser über die laufende Tilgung hinaus zur Abdeckung des Vorschusses zu verwenden.
- (2) Der Vorschuss ist spätestens bis zur Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zurückzuzahlen.

Bei vorzeitiger Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ist der Rest des Vorschusses in einer Summe fällig und unverzüglich zurückzuzahlen. Endet das Dienst- oder Arbeitsverhältnis vorzeitig aus Gründen, die der Berechtigte nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag die Rückzahlung des Vorschusses im Rahmen der bisherigen Tilgungsraten weiter erfolgen.

(3) Der noch offene Vorschussrest ist auch bei einer Beurlaubung ohne Bezüge oder einer Versetzung in den Wartestand ohne Wartegeld in einer Summe sofort fällig und zurückzuzahlen, es sei denn, die Beurlaubung oder der Wartestand sind auf höchstens drei Monate befristet.

(4) Wechselt der Berechtigte den Dienst- oder Arbeitgeber innerhalb der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, kann der offene Vorschussrest vom neuen Dienst- oder Arbeitgeber übernommen werden, sofern dieser zustimmt.

(5) Wird, bevor ein Vorschuss getilgt ist, ein weiterer Vorschuss aus anderem Anlass beantragt, so darf dieser im Rahmen des in § 3 Absatz 2 genannten Höchstbetrages nur insoweit gewährt werden, als dadurch die Summe der Vorschüsse unter Berücksichtigung der inzwischen vorgenommenen Tilgung den Gesamtbetrag in Höhe von 3.750 € nicht übersteigt. Der Rest des ersten Vorschusses kann mit dem neuen Vorschuss zusammengelegt und die monatliche Tilgungsrate neu festgelegt werden.

(6) Die Tilgung des Vorschusses beginnt mit dem nächsten der zuständigen Stelle möglichen Einbehaltungstermin, der auf die Auszahlung des Vorschusses folgt. Lassen besondere Umstände die laufende Tilgung des Vorschusses als besondere Härte erscheinen, so kann die monatliche Tilgungsrate für die Dauer von sechs Monaten bis auf die Hälfte ermäßigt oder die Tilgung für die Dauer von drei Monaten ausgesetzt werden.

§ 5

Zuständigkeit

- (1) Über Vorschussanträge entscheidet
 - a) bei den tariflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinden: der Gemeindegemeinderat,
 - b) bei den tariflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreises: der Kreiskirchenrat,
 - c) bei Verbänden sowie rechtlich selbstständigen sonstigen Körperschaften und Werken: das zuständige Organ oder eine von diesem bestimmte Person, sofern es sich nicht um Berechtigte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder um Versorgungsempfänger handelt,
 - d) in allen übrigen Fällen, insbesondere bei Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Vikarinnen und Vikaren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der Verbände oder der Landeskirche: das Konsistorium.
- (2) Die Entscheidung über den Antrag schließt eine Prognoseentscheidung mit ein, dass die antragstellende Person wirtschaftlich in der Lage ist, den Vorschuss gemäß § 4 zurückzuzahlen.
- (3) Abweichungen von der Vorschussrichtlinie bedürfen der Zustimmung des Konsistoriums.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Kirchenleitung für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen an Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Prediger, Kirchenbeamten Versorgungsempfänger, Angestellte und Arbeiter vom 19. Juni 1979 zuletzt geändert durch Beschluss vom 31. August 2001 außer Kraft.

Berlin, den 21. April 2017

Kirchenleitung
Dr. Markus Dröge

(L. S.)

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Berlin-Neu-Buckow, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl. EKsOL 3/2003 S. 7), zu-

letzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 175), beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Berlin-Neu-Buckow, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Neu-Buckow“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 2017

Az.: 1000-01:14/023

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e
über die Veränderung des
Kirchenkreises Falkensee und
des Evangelischen Kirchenkreises
Nauen-Rathenow

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl. EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 175), beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinde Bredow wird aus dem Evangelischen Kirchenkreis Nauen-Rathenow ausgegliedert und in den Kirchenkreis Falkensee eingegliedert.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 2017

Az.: 1020-01:0168

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Kirchenleitung –

(L. S.) Dr. Markus *Dröge*

*

U r k u n d e
über die Veränderung pfarramtlicher
Verbindungen im Pfarrsprengel
Brieselang, Kirchenkreis Falkensee

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl. EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 175), beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Bredow wird in den Pfarrsprengel Brieselang eingegliedert.

(2) Der Pfarrsprengel Brieselang besteht aus den Kirchengemeinden Brieselang, Zeestow und Bredow.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 2017

Az.: 1020-01:0168

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Kirchenleitung –

(L. S.) Dr. Markus *Dröge*

*

U r k u n d e
über die Errichtung einer
(1.) Kreisfarrstelle für ortsbezogenen
und aufgabenorientierten
Gemeindedienst im Evangelischen
Kirchenkreis Wittstock-Ruppin

Aufgrund von Artikel 61 in Verbindung mit Artikel 49 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl. EKsOL 2003/3 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 175), hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Wittstock-Ruppin am 8. Mai 2017 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin wird eine (1.) Kreisfarrstelle für ortsbezogenen und aufgabenorientierten Gemeindedienst errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Juni 2017 in Kraft.

Wittstock, den 8. Mai 2017

Kreiskirchenrat des Evangelischen
Kirchenkreises Wittstock-Ruppin
Der Vorsitzende

(L. S.) Matthias *Puppe*

Kirchenaufsichtlich genehmigt:
Berlin, den 22. Mai 2017

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e
über die Errichtung einer
(2.) Kreisfarrstelle für ortsbezogenen
und aufgabenorientierten
Gemeindedienst im Evangelischen
Kirchenkreis Wittstock-Ruppin

Aufgrund von Artikel 61 in Verbindung mit Artikel 49 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl. EKsOL 2003/3 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 175), hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Wittstock-Ruppin am 8. Mai 2017 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin wird eine (2.) Kreisfarrstelle für ortsbezogenen und aufgabenorientierten Gemeindedienst errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Juni 2017 in Kraft.

Wittstock, den 8. Mai 2017

Kreiskirchenrat des Evangelischen
Kirchenkreises Wittstock-Ruppin
Der Vorsitzende

(L. S.) Matthias *Puppe*

Kirchenaufsichtlich genehmigt:
Berlin, den 22. Mai 2017

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e
über die Errichtung einer
(3.) Kreisfarrstelle für ortsbezogenen
und aufgabenorientierten
Gemeindedienst im Evangelischen
Kirchenkreis Wittstock-Ruppin

Aufgrund von Artikel 61 in Verbindung mit Artikel 49 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl. EKsOL 2003/3 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 175), hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Wittstock-Ruppin am 8. Mai 2017 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin wird eine (3.) Kreisfarrstelle für ortsbezogenen und aufgabenorientierten Gemeindedienst errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Juni 2017 in Kraft.

Wittstock, den 8. Mai 2017

Kreiskirchenrat des Evangelischen
Kirchenkreises Wittstock-Ruppin
Der Vorsitzende

(L. S.) Matthias *Puppe*

Kirchenaufsichtlich genehmigt:
Berlin, den 22. Mai 2017

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

U r k u n d e
über die Errichtung einer
(4.) Kreispfarrstelle für ortsbezogenen
und aufgabenorientierten
Gemeindedienst im Evangelischen
Kirchenkreis Wittstock-Ruppin

Aufgrund von Artikel 61 in Verbindung mit Artikel 49 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl. EKsOL 2003/3 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 175), hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Wittstock-Ruppin am 8. Mai 2017 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin wird eine (4.) Kreispfarrstelle für ortsbezogenen und aufgabenorientierten Gemeindedienst errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Juni 2017 in Kraft.

Wittstock, den 8. Mai 2017

Kreiskirchenrat des Evangelischen
 Kirchenkreises Wittstock-Ruppin
 Der Vorsitzende

(L. S.) Matthias *Puppe*

Kirchenaufsichtlich genehmigt:
 Berlin, den 22. Mai 2017

Evangelische Kirche Berlin-
 Brandenburg-schlesische Oberlausitz
 – Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e
über die Errichtung einer
(5.) Kreispfarrstelle für ortsbezogenen
und aufgabenorientierten
Gemeindedienst im Evangelischen
Kirchenkreis Wittstock-Ruppin

Aufgrund von Artikel 61 in Verbindung mit Artikel 49 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl. EKsOL 2003/3 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 175), hat der Kreis-

kirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Wittstock-Ruppin am 8. Mai 2017 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin wird eine (5.) Kreispfarrstelle für ortsbezogenen und aufgabenorientierten Gemeindedienst errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Juni 2017 in Kraft.

Wittstock, den 8. Mai 2017

Kreiskirchenrat des Evangelischen
 Kirchenkreises Wittstock-Ruppin
 Der Vorsitzende

(L. S.) Matthias *Puppe*

Kirchenaufsichtlich genehmigt:
 Berlin, den 22. Mai 2017

Evangelische Kirche Berlin-
 Brandenburg-schlesische Oberlausitz
 – Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e
über die Errichtung einer
(6.) Kreispfarrstelle für ortsbezogenen
und aufgabenorientierten
Gemeindedienst im Evangelischen
Kirchenkreis Wittstock-Ruppin

Aufgrund von Artikel 61 in Verbindung mit Artikel 49 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl. EKsOL 2003/3 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 175), hat der Kreis-

§ 1

kirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Wittstock-Ruppin am 8. Mai 2017 beschlossen:

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Juni 2017 in Kraft.

Wittstock, den 8. Mai 2017

Kreiskirchenrat des Evangelischen
Kirchenkreises Wittstock-Ruppin
Der Vorsitzende

(L. S.) Matthias *Puppe*

Kirchenaufsichtlich genehmigt:
Berlin, den 22. Mai 2017

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e **über die Errichtung des Evangelischen** **Kirchenkreisverbandes für** **Kindertageseinrichtungen** **Berlin Mitte-West** **(Kitaverband Mitte-West)**

Aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl. EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 175), hat das Konsistorium nach Anhörung der Beteiligten beschlossen:

§ 1

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Charlottenburg-Wilmersdorf und der Evangelische Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg bilden einen Kirchenkreisverband als Träger evangelischer Kindertageseinrichtungen.

(2) Der Kirchenkreisverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchenkreisverband für Kindertageseinrichtungen Berlin Mitte-West (Kitaverband Mitte-West)“.

§ 2

(1) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Berlin.

(2) Die von den Kirchenkreisen durch übereinstimmenden Beschluss der Kreiskirchenräte vom 2. und 9. Mai 2017 festgestellte Satzung ist vom Konsistorium genehmigt worden.

§ 3

Als Tag der Errichtung des Verbandes wird der 1. August 2017 festgestellt.

Berlin, den 16. Mai 2017

Az.: 3520-06:16/004

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

Satzung des Evangelischen **Kirchenkreisverbandes für** **Kindertageseinrichtungen** **Berlin Mitte-West** **(Kitaverband Mitte-West)**

Vom 11. April 2017

Präambel

Die Arbeit in unseren evangelischen Kindertageseinrichtungen in den Kirchenkreisen Charlottenburg-Wilmersdorf und Tempelhof-Schöneberg steht unter dem Dach der christlichen Gemeinde und der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus. Jedes Kind wird als Geschöpf Gottes wahrgenommen und in das Leben der Gemeinde und der ganzen Kirche eingebunden. Dabei begegnen wir Kindern, Eltern und Familien offen und geben ihnen in ihrem Alltag Orientierung und Halt. Wir eröffnen den uns anvertrauten Kindern Lebens- und Lernräume, in denen sie Geborgenheit, Begleitung und Unterstützung finden, um sich selbst und die Welt zu begreifen und zu verstehen.

§ 1

Gründung

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Charlottenburg-Wilmersdorf und der Evangelische Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg bilden zum 1. August 2017 einen Kirchenkreisverband als Träger evangelischer Kindertageseinrichtungen. Der Kirchenkreisverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchenkreisverband für Kindertageseinrichtungen Berlin Mitte-West (Kitaverband Mitte-West)“.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck

Zweck des Verbandes ist die Rechtsträgerschaft und der Betrieb evangelischer Kindertageseinrichtungen in den zugehörigen Kirchenkreisen.

§ 3 Ziele

Ziel des Verbandes ist es, dass Kinder in den Kindertageseinrichtungen des Verbandes ganzheitlich gefördert werden. Die Bildungs- und Betreuungsqualität wird auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verlässlich gesichert und zukunftsorientiert weiterentwickelt. Die Zusammenarbeit mit der jeweiligen Kirchengemeinde macht dabei das evangelische Wirken vor Ort sichtbar und spürbar. Der Verband stellt die dafür notwendigen leitenden Strukturen zur Verfügung. Er sichert die organisatorische, pädagogische und religionspädagogische Qualität in den Kindertageseinrichtungen.

§ 4 Organe

Die Organe des Kirchenkreisverbandes sind der Aufsichtsrat und der Vorstand. Mitglieder von Organen des Verbandes müssen Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sein.

§ 5 Aufsichtsrat

(1) Die Kirchenkreise entsenden in den Aufsichtsrat jeweils vier Mitglieder, die vom jeweiligen Kreiskirchenrat benannt werden. Darunter soll pro Kirchenkreis ein Mitglied sein, das die Vertreterversammlung aus ihrer Mitte zur Entsendung vorschlägt. Jeder Kreiskirchenrat benennt darüber hinaus eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter, der im Falle der Verhinderung eines vom jeweiligen Kirchenkreis entsandten Mitglieds eintritt. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre. Erneute Entsendung ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, entsendet der jeweilige Kirchenkreis für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied.

(2) Der Aufsichtsrat wählt eines seiner Mitglieder für den Vorsitz. Bei der Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist anzustreben, dass diese oder dieser dem anderen Kirchenkreis angehört als jenem Kirchenkreis, der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsandt hat.

(3) Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal im Halbjahr. Die Mitglieder des Vorstands nehmen in der Regel und ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Schriftliche Abstimmungen sind möglich, wenn kein Mitglied widerspricht. Im Übrigen gilt Artikel 23 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 bis 7 sowie 9 und 10 der Grundordnung entsprechend. Die Niederschriften der Sitzungen werden den beteiligten Kreiskirchenräten zur Kenntnisnahme vorgelegt.

(4) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören:

1. die Beschlussfassung über die Grundlinien des Verbandes,
2. die Aufsicht über den Vorstand,
3. die Berufung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

4. die Einstellung der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, sofern der Aufsichtsrat diese Entscheidung nicht dem Vorstand übertragen hat,
5. die Beschlussfassung über den Wirtschafts- und den Stellenplan sowie die Abnahme der Bilanz des Verbandes und die Entlastung des Vorstandes,
6. die Entscheidung über den Neubau und die Aufnahme weiterer Kindertageseinrichtungen,
7. die Entscheidung über die Eröffnung oder Schließung von Kindertageseinrichtungen,
8. die Entscheidung über Baumaßnahmen mit einem Volumen von mehr als 100.000 €,
9. die Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
10. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und
11. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und Darlehen von mehr als 100.000 €.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen. Seine Mitglieder werden vom Aufsichtsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Die beruflichen Mitglieder des Vorstands sind zugleich Mitarbeitende des Kitaverbandes Mitte-West. Die Berufung jedes Mitgliedes kann befristet werden. Eine Abberufung bedarf des Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats, im Fall der befristeten Berufung des Vorstandsmitgliedes der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Aufsichtsrats. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, sofern diese nicht dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Artikel 24 der Grundordnung gilt entsprechend.

(3) Der Vorstand ist dem Aufsichtsrat für seine Arbeit verantwortlich. Er berichtet ihm regelmäßig und unverzüglich über wichtige Angelegenheiten des Verbandes.

(4) Besteht der Vorstand aus zwei oder drei Personen, bestimmt der Aufsichtsrat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, deren oder dessen Stimme in Abstimmungen bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt. In diesem Fall gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf. Bei zwei Vorstandsmitgliedern gilt das zweite Mitglied als Stellvertretung; bei drei Vorstandsmitgliedern bestimmt der Aufsichtsrat die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

§ 7**Vertreterversammlung**

(1) Aufsichtsrat und Vorstand werden durch die Vertreterversammlung beraten, die die angemessene Einbindung und Beteiligung der Kirchengemeinden sicherstellt. Information, Transparenz und Austausch der vielfältigen Perspektiven fördern die gelingende Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden und Kindertageseinrichtungen.

(2) Jede Kirchengemeinde, mit der der Verband einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, hat das Recht, ein ständiges Mitglied in die Vertreterversammlung zu entsenden. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(3) Zur Vertreterversammlung wird mindestens einmal jährlich von der oder dem Vorsitzenden des Vorstands eingeladen.

§ 8**Finanzierung**

(1) Der Verband finanziert sich insbesondere durch Entgelte und Zuschüsse staatlicher Stellen und der EU, durch Leistungen der Kirchengemeinden, durch Kostenbeiträge der Eltern sowie durch Zuweisungen der beteiligten Kirchenkreise und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO).

(2) Die Kosten der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle werden durch Umlage auf die Kindertageseinrichtungen des Verbandes finanziert.

§ 9**Verwaltung des Verbandes**

Die Verwaltungsaufgaben des Verbandes in den Bereichen Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen, Vertragsmanagement, Personalwesen und Immobilienmanagement werden vom Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Berlin Mitte-West bzw. dessen nachfolgender Körperschaft wahrgenommen. Das Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen wird unter Anwendung von Ordnung und Kontenplan für die Doppik der EKD kaufmännisch durchgeführt. Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Evangelische Kirchenkreisverband Berlin Mitte-West hat bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben die fachlichen Vorgaben und Anregungen des Vorstands des Evangelischen Kirchenkreisverbandes für Kindertageseinrichtungen Berlin Mitte-West zu berücksichtigen.

§ 10**Veränderungen**

(1) Veränderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Kreiskirchenräte und der Genehmigung durch das Konsistorium der EKBO.

(2) Änderungen des Zweckes des Verbandes bedürfen der Zustimmung der Kreissynoden aller beteiligten Kirchenkreise und der Genehmigung durch das Konsistorium der EKBO.

§ 11**Aufhebung des Verbandes**

(1) Die Aufhebung des Verbandes erfolgt durch Beschluss des Konsistoriums der EKBO. Vor einer Aufhebung sollen alle vom Verband betriebenen Kindertageseinrichtungen in eine neue Trägerschaft überführt worden sein.

(2) Hinsichtlich des Vermögens des Verbandes findet eine Liquidation statt, wobei Vermögensbestände ausschließlich für Zwecke der vom Verband bis zu seiner Aufhebung betriebenen Kindertageseinrichtungen zu übertragen sind.

§ 12**Veröffentlichung**

Diese Satzung und ihre Änderungen werden nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung durch das Konsistorium im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 13**Übergangsregelung Leben mit Kindern gGmbH**

Es wird angestrebt, dass der Verband zum 1. Januar 2018 auf der Grundlage eines notariellen Vertrages die Einrichtungen übernimmt, die bis zu diesem Zeitpunkt von der Leben mit Kindern gGmbH des Evangelischen Kirchenkreises Charlottenburg-Wilmersdorf betrieben wurden. Diese Kindertageseinrichtungen kann der Verband unabhängig von seiner in § 2 beschriebenen örtlichen Zuständigkeit übernehmen.

§ 14**Übergangsbestimmung**

Bis zur ersten Zusammenkunft des Aufsichtsrates wird der Verband durch die beiden Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise gemeinschaftlich im Rechtsverkehr vertreten. Sie können dabei jeweils durch ihre Stellvertreterin/ihren Stellvertreter im Superintendentenamts vertreten werden.

§ 15**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Zustimmung der beteiligten Kreiskirchenräte und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung durch das Konsistorium in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 2017

Kreiskirchenrat des
Evangelischen Kirchenkreises
Charlottenburg-Wilmersdorf
Der Vorsitzende

(L. S.)

Carsten Bolz

Berlin, den 9. Mai 2017

Kreiskirchenrat des
Evangelischen Kirchenkreises
Tempelhof-Schöneberg
Der Vorsitzende

(L. S.)

Michael Raddatz

Kirchenaufsichtlich genehmigt:
Berlin, den 16. Mai 2017

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

Satzung des Kirchenkreises Spandau für das Kreiskirchliche Verwaltungsamt Spandau

Vom 26. April 2017

§ 1 Grundlagen

Der Kirchenkreis Spandau ist gem. § 2 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG) vom 18. November 2000 (KABl.-EKiBB S. 148), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. November 2015 (KABl. S. 238), Rechtsträger des Kreiskirchlichen Verwaltungsamtes Spandau gemäß Artikel 64 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl. EKsOL 2003/3 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 175).

§ 2 Ziele

(1) Die Aufgaben, Ziele und Struktur des Verbandes ergeben sich aus der Grundordnung, dem Verwaltungsämtergesetz und dieser Satzung sowie weiteren einschlägigen kirchengesetzlichen Regelungen.

(2) Das Kreiskirchliche Verwaltungsamt Spandau nimmt die Funktion eines Dienstleistungszentrums wahr und entlastet dadurch die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis und deren Zusammenschlüsse, die kirchlichen Einrichtungen und Werke sowie ihre beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, damit sich diese auf ihre konkreten Aufgaben vor Ort konzentrieren können.

(3) Das Kreiskirchliche Verwaltungsamt Spandau nimmt die Aufgaben gem. § 8 Verwaltungsämtergesetz (VÄG) wahr. Es kann Verwaltungsaufgaben für andere Einrichtungen übernehmen. Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben können Kostenbeiträge erhoben werden.

(4) Die Arbeit des Kreiskirchlichen Verwaltungsamtes Spandau geschieht so gemeinde- und kirchenkreisnah wie möglich.

§ 3

Der Leiter oder die Leiterin des Kreiskirchlichen Verwaltungsamtes Spandau

(1) Der Leiter oder die Leiterin und seine oder ihre Stellvertretung wird vom Kreiskirchenrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf Vorschlag des Verwaltungsamtsausschusses gewählt.

(2) Der Leiter oder die Leiterin leitet das Kreiskirchliche Verwaltungsamt Spandau und führt die Geschäfte des Amtes. Er oder sie ist für alle Angelegenheiten des Amtes zuständig, soweit diese nicht dem Verwaltungsamtsausschuss oder einem anderen Organ des Kirchenkreises zugewiesen sind. Der Leiter oder die Leiterin des Kreiskirchlichen Verwaltungsamtes Spandau ist insbesondere für die Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen nach § 6 des Kirchengesetzes über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit und die Genehmigung von Arbeitsverträgen zuständig. Er oder sie ist ebenso wie die Stellvertretung der Leitung zur Siegelführung für den Kirchenkreis Spandau berechtigt.

(3) Der Leiter oder die Leiterin des Kreiskirchlichen Verwaltungsamtes Spandau ist dem Verwaltungsamtsausschuss für seine Arbeit verantwortlich. Er oder sie berichtet ihm regelmäßig über wichtige Angelegenheiten des Kreiskirchlichen Verwaltungsamtes Spandau.

§ 4

Der Verwaltungsamtsausschuss

(1) Der Kreiskirchenrat entsendet drei Mitglieder in den Verwaltungsamtsausschuss, darunter den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kreiskirchenrates. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsamtsausschusses muss ein Pfarrer oder eine Pfarrerin sein. Wird der Kreiskirchenrat neu gebildet, so wird auch der Verwaltungsamtsausschuss neu gebildet. Der neue Verwaltungsamtsausschuss tritt seine Tätigkeit innerhalb von sechs Wochen nach Neubildung des Kreiskirchenrates an.

(2) Der Verwaltungsamtsausschuss tagt mindestens einmal im Quartal. Der Leiter oder die Leiterin des Kreiskirchlichen Verwaltungsamtes Spandau nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsamtsausschusses teil, sofern dieser nicht im Einzelfall anders entscheidet. Niederschriften über die Sitzungen werden dem Kreiskirchenrat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

(3) Der Verwaltungsamtsausschuss

1. beaufsichtigt die Arbeit des Leiters oder der Leiterin des Kreiskirchlichen Verwaltungsamtes Spandau,
2. unterstützt den Leiter oder die Leiterin des Kreiskirchlichen Verwaltungsamtes Spandau bei Konflikten mit Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Werken,

3. entscheidet bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des Leiters oder der Leiterin des Kreis-kirchlichen Verwaltungsamtes Spandau,
4. beschließt Grundsätze der Vermögensanlage sowie die Übernahme weiterer Aufgaben gem. § 6 Absatz 1 Satz 2 VÄG,
5. berät den Kreiskirchenrat bei der Berufung und Abberufung des Leiters oder der Leiterin des Kreiskirchlichen Verwaltungsamtes Spandau sowie bei der Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan und informiert ihn über Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeitenden im Kreiskirchlichen Verwaltungsamt Spandau.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Zustimmung des in § 1 genannten Kirchenkreises und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung durch das Konsistorium zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 17. Mai 2017 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

*

Friedhof Mariendorf I

Der Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Berlin-Mariendorf hat in seiner Sitzung vom 11. Mai 2017 beschlossen, eine Teilfläche des Friedhofs Mariendorf I (Dorffriedhof) mit einer Größe von ca. 1.423 m² gemäß § 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) zu schließen sowie eine weitere Teilfläche des Friedhofs Mariendorf I (Dorffriedhof) mit einer Größe von ca. 2.159 m² gemäß § 5 Absatz 1 FhG ev. beschränkt zu schließen.

Der Beschluss ist am 30. Mai 2017 vom Konsistorium kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Er wird für die

Dauer eines Monats ab Veröffentlichung dieses Hinweises in den Schaukästen der Kirchengemeinde Berlin-Mariendorf, Alt Mariendorf 39 und Friedenstraße 20, beide in 12107 Berlin, im vollständigen Wortlaut bekannt gemacht.

*

Erinnerungs- und Begegnungsstätte Bonhoeffer-Haus

Die rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz „Erinnerungs- und Begegnungsstätte Bonhoeffer-Haus“ wird zum 21. April 2017 aufgelöst. Die „Ordnung der Erinnerungs- und Begegnungsstätte Bonhoeffer-Haus“ vom 30. September 2011 (KABl. 2012 S. 9) tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

*

Berichtigung

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9/2001 ist auf Seite 15 in der Urkunde über die Vereinigung der Königin-Luise-Gedächtnis-Kirchengemeinde und der Silas-Kirchengemeinde, beide Kirchenkreis Berlin-Schöneberg, der Name der vereinigten Kirchengemeinde zu berichtigen.

Der Name der Kirchengemeinde lautet richtig:

Evangelische Königin-Luise-und-Silas-Kirchengemeinde.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung eines Superintendentenamts

Im Kirchenkreis Potsdam ist zum 1. September 2018 das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten für die Dauer von zehn Jahren wieder zu besetzen.

Etwa 26.300 Gemeindeglieder (15 % der Einwohner) gehören zu 20 Gemeinden in der Landeshauptstadt

Potsdam und im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Der Kirchenkreis wächst. Die Gemeinden sind in sechs Regionen organisiert, die in einem kreiskirchlichen Stellenplan verankert werden.

Besondere Schwerpunkte und zugleich Entwicklungsbereiche des Kirchenkreises sind:

- vielfältige Gemeinden in unterschiedlichen säkularen Stadtteilen und dörflichen Strukturen,

- Herausforderungen in sozialer, demographischer und kultureller Hinsicht, die durch die kreiskirchliche Arbeit Verbindungen benötigen,
- geschichtsträchtige Bauten, politische Akteure und neue Siedlungsgebiete, die die Diskussionen um die Zukunft der Stadt und ihrer Einwohner und Institutionen prägen,
- Schwerpunkte kreiskirchlicher Arbeit sind die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Seelsorge in den Krankenhäusern und diakonischen Einrichtungen, die Arbeit mit Flüchtlingen durch eine Kreispfarrstelle,
- vielfältige Kirchenmusik mit ihren Herausforderungen und die Stadtkirchenarbeit werden durch Arbeitsgruppen in der konzeptionellen Ausrichtung begleitet.

Der Kirchenkreis freut sich auf eine engagierte und gestaltungsfreudige Persönlichkeit mit Leitungserfahrung als Pfarrerin oder Pfarrer, die

- starke kommunikative und integrative Kompetenzen mitbringt,
- sensibel und wahrnehmungsfähig, geistlich und theologisch, gemeinschaftsorientiert und mit Lust an Organisation und Informationen Mitarbeitende führen und leiten kann,
- mit verlässlicher Präsenz nach innen und außen wirken möchte,
- Kooperation und Teamarbeit schätzt und Konflikte als Lösungschancen begreift.

Wesentliche Aufgaben sind:

- Motivierung und Unterstützung der ehrenamtlichen und der beruflichen Mitarbeitenden,
- vorhandenes Gemeindeleben wertschätzen, Gemeindeentwicklungen und Regionalkonzepte begleiten und fördern,
- Weiterentwicklung der Schwerpunkte im Kirchenkreis und die Arbeit an einer Kirchenkreisidentität,
- interreligiöse Gespräche und Veranstaltungen fördern und verschiedene Stiftungen und Kulturträger mit kirchlicher Arbeit vernetzen.

Der Kirchenkreis bietet:

- eine Kreispfarrstelle, die 100 % Dienstumfang betragen soll und mit einem Predigtauftrag verbunden ist,
- eine Dienstwohnung, die durch den Kirchenkreis nach den Bedürfnissen gestellt werden soll,
- Unterstützung in der Leitung des Kirchenkreises durch gut funktionierende Gremien, in denen viele Ehrenamtliche professionell mitarbeiten,
- fachlich kompetente und einsatzbereite Mitarbeitende, kollegiale Zusammenarbeit,
- immer wieder neue Herausforderungen durch menschlichen Reichtum und strukturelle Neuerungen im gesamten Gebiet des Kirchenkreises.

Weitere Auskünfte erteilen die Präses der Kreissynode Pfarrerin Britta Hüttner, E-Mail: britta.huettner@evkirchepotsdam.de,

und Generalsuperintendentin Heilgard Asmus, E-Mail: GenSuppotsdam@ekbo.de, Telefon: 0331/9512342.

Bewerbungen werden bis zum 14. August 2017 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Ruhland, pfarramtlich verbunden mit der Evangelischen Kirchengemeinde Hermsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Sächsische Oberlausitz**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindevwahl wieder zu besetzen.

Die Kleinstadt Ruhland liegt im Süden Brandenburgs und hat ca. 3.500 Einwohner. Sie ist umgeben von kleineren Dörfern, Wäldern, Wiesen und Feldern, Teichen und reizvollen Biotopen, die zum Radfahren und Verweilen einladen. Ruhland liegt an der A 13 und hat einen eigenen Bahnhof am Bahnkreuz der Strecken Cottbus-Dresden und Hoyerswerda-Leipzig.

Die Kirchengemeinde betreibt eine der ältesten Kindertagesstätten im Land Brandenburg. Grund- und Oberschule sind direkt in Ruhland, ein christliches Gymnasium in Hoyerswerda, ein kommunales Gymnasium in Schwarzheide.

Zum Pfarrbereich gehören die Evangelische Kirchengemeinde Ruhland und die pfarramtlich verbundene Evangelische Kirchengemeinde Hermsdorf mit drei Predigtstellen in zwei Kirchen und einer Kapelle. Gottesdienste werden wöchentlich in Ruhland und jeweils monatlich in Hermsdorf und Guteborn gefeiert.

Die musikalische Begleitung der Gottesdienste wird von ehrenamtlichen Organistinnen und Organisten, dem Posaunenchor und dem Flötenkreis übernommen. Mehrere Lektorinnen und Lektoren helfen bei der Durchführung der Gottesdienste.

Für die Verwaltung der Gemeinde, für Haus- und Friedhofsdienste, für Christenlehre und Betreuung der Kita stehen hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung.

Der Dienstsitz ist Ruhland. Im Pfarrhaus befinden sich neben der Pfarrwohnung auch das Amtszimmer sowie Büro-, Archiv- und Sozialräume. Zur Pfarrwohnung gehört ein romantischer Garten.

Eine ausführliche Beschreibung der Aufgaben der Pfarrerin oder des Pfarrers in den Kirchengemeinden Ruhland/Hermsdorf (Pfarrdienstvereinbarung) liegt vor.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Dr. Thomas Koppehl, Telefon: 03588/259141, und die Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Ruhland Rita Kretschmer, Telefon: 035752/15432.

Bewerbungen werden bis zum 17. Juli 2017 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Brieselang, Kirchenkreis Falkensee, ist zum 1. August 2017 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl neu zu besetzen.

Der Pfarrsprengel umfasst die zur Kommune Brieselang gehörenden Kirchengemeinden Brieselang, Bredow und Zeestow.

Auf dem Gelände der Kirchengemeinde in Brieselang befindet sich neben dem renovierten Kirchengebäude auch der Evangelische Kindergarten. Derzeit proben wöchentlich der Posaunenchor, die Bläserband BBC und der Kinder- und Kirchenchor. Neben dem wöchentlichen Konfirmandenunterricht treffen sich die Junge Gemeinde und der Bastelkreis. Einmal im Monat findet ein Kindergottesdienst statt.

In Brieselang mit ca. 1.600 Gemeindegliedern finden Gottesdienste wöchentlich, in Bredow mit ca. 120 Gemeindegliedern 14-täglich statt. In Zeestow (ca. 90 Gemeindeglieder) gibt es bisher einmal im Monat und an hohen kirchlichen Feiertagen Apostelachtungen in der 2014 neu eröffneten Autobahnkirche, die zzt. vom Kirchenkreis verantwortet werden.

Neben der 50 %-Stelle einer Diakonin oder eines Diakons und einer 75 %-C-Kirchenmusikstelle steht der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Kreis von Ehrenamtlichen und Lektoren zur Seite. Das in Brieselang befindliche Pfarrhaus wird dieses Jahr renoviert und wartet auf neue Bewohner.

Die Gemeinde Brieselang befindet sich im östlichen Havelland. Sie gehört mit zzt. 12.000 Einwohnern zu den stark wachsenden Vororten westlich von Berlin und liegt im Teilbereich C des Tarifbereichs Berlin (Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg). Mit der im Halbstundentakt fahrenden Regionalbahn erreicht man in 30 Minuten direkt den Hauptbahnhof in Berlin.

Mehrere Kindergärten, zwei Grundschulen und eine Oberschule sind im Ort, eine Gesamtschule wird voraussichtlich 2019 eröffnet. Weiterführende Schulen befinden sich u. a. in den nahen Städten Nauen, Falkensee und Berlin.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der in der Verkündigung den Mittelpunkt ihres bzw. seines Dienstes sieht und sich allen Altersgruppen der Gemeinde zuwendet. Sie oder er sollte das lebendig halten, was das Gemeindeleben bisher ausgemacht hat, und gemeinsam mit der Gemeinde Angebote entwickeln, die auch weitere Menschen ansprechen.

Wichtig für alle drei Gemeinden ist ein fruchtbares Zusammenwirken im Pfarrsprengel und eine gute

Zusammenarbeit mit der katholischen Pfarrgemeinde.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Brieselang Hartmut Steffen, Telefon: 033232/41141, die stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Bredow Kornelia Eue, Telefon: 03321/48898, sowie der Vorsitzende der Kollegialen Leitung des Kirchenkreises Falkensee Pfarrer Dr. Bernhard Schmidt, Telefon: 03322/127341.

Bewerbungen werden bis zum 17. Juli 2017 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde Berlin-Pankow, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost ab dem 1. September 2017 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Die Hoffnungskirchengemeinde ist eine lebendige Gemeinde mit etwa 3.600 Gemeindegliedern, die von einem aufgeschlossenen und engagierten Gemeindegemeinderat geleitet wird.

In der Gemeinde arbeiten (zusätzlich zur ausgeschriebenen Pfarrstelle) eine Pfarrerin, eine Katechetin und eine Küsterin mit je 50 % Dienstumfang, ein Kantor mit 75 % Dienstumfang, ein Hausmeister und eine Reinigungskraft mit zusammen 50 % Dienstumfang. Die Küsterin ist außerdem Ehrenamtskoordinatorin, da sich in der Gemeinde ca. 120 Ehrenamtliche engagieren.

Die Gemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte mit 47 Plätzen, zu der ein reger Austausch durch gemeinsame Gottesdienste, Feste und Fahrten sowie zu organisatorischen Fragen besteht.

Das Gemeindeleben ist geprägt von vielen verschiedenen Angeboten, die zum großen Teil ehrenamtlich verantwortet werden. So gibt es zum Beispiel die „Begegnungen in Hoffnung“, zu denen monatlich ein Gemeindefrühstück, ein Erzählcafé und ein Tee- und Themenabend gehören. Auch die Kindergottesdienste, Besuchsdienste und die Seniorenarbeit werden zum großen Teil ehrenamtlich geleitet. Insgesamt gibt es über 50 Gruppen und Initiativen.

Vorschul- und Schulkinder können die Kirchenmäuse oder die Kinderkirche besuchen.

Die Konfirmandengruppen sind in den letzten Jahren stark gewachsen und werden durch Teamerinnen und Teamer bereichert. Die Junge Gemeinde ist eine stabile, lebendige Gruppe von zehn bis 20 Jugendlichen und wird von einem Jugendmitarbeiter geleitet.

Insgesamt drei Fördervereine (Kirchenmusik, Kindergarten und Gemeindegemeinschaft) engagieren sich.

Der sonntägliche Gottesdienst ist wichtiger und zentraler Bestandteil des gemeindlichen Lebens. Durch unterschiedliche haupt- und ehrenamtliche Predigtienste ergibt sich eine große Vielfalt der Auslegung der Heiligen Schrift. Der Gottesdienst

ermöglicht, dass Menschen verschiedener Generationen ihren Glauben gemeinsam leben und sich beim regelmäßigen Kirchenkaffee begegnen und austauschen.

Abendmahl mit Wein und Saft, das Kinderabendmahl sowie die Trauung gleichgeschlechtlicher Paare gehören seit Jahren zum Selbstverständnis der Gemeinde.

Zur Gemeindegarbeit gehört seit 2013 die Arbeit mit Flüchtlingen und für Flüchtlinge, insbesondere das Engagement im Kirchenasyl.

Die Gemeinde pflegt sehr gute Kontakte zu politischen und gesellschaftlichen Akteuren des Pankower Bezirks und nimmt als Akteurin an Kiezveranstaltungen teil. Mit der Evangelischen Grundschule Pankow ist die Gemeinde durch gemeinsam gestaltete Gottesdienste verbunden.

Neben der Kantorei, die große Konzerte aufführt und gelegentlich im Gottesdienst mitwirkt, gibt es einen Bläserchor, einen Jugendchor und die „Hoffnungssänger“, die mit modernen Liedern regelmäßig die Gottesdienste bereichern. Mehrere Kinderchorgruppen werden von einer Kinderchorleiterin mit viel Engagement geleitet.

Seit vielen Jahren bestehen enge ökumenische Beziehungen zur benachbarten katholischen Kirchengemeinde St. Georg, zu freikirchlichen Gemeinden und ebenso zur befreundeten schwedischen Victoriagemeinde in Berlin und in das westafrikanische Land Burkina Faso.

In den vergangenen Jahren ist durch verschiedene gemeinsame Veranstaltungen der Kontakt zu der benachbarten muslimischen Ahmadiyya-Gemeinde intensiver geworden.

Die Gemeinde verfügt über eine moderne, auf Aktualität setzende Internetpräsenz, die die gemeindliche Arbeit und Aktivität dokumentiert und abbildet. Der Gemeindebrief geht fünfmal im Jahr kostenlos an alle Mitglieder. Bei Materialien wird auf ein einheitliches Erscheinungsbild (Corporate Design) geachtet.

Der Stolz der Gemeinde ist die denkmalgeschützte Hoffnungskirche, deren baulicher Zustand gut ist. Die Kirche ist ein Ort der Stille sowie Besinnung und ist zuverlässig geöffnet.

Im Gemeindegebiet gibt es mit dem ehemaligen Güterbahnhofsgelände ein großes Bauvorhaben, bei dem viele neue Wohnungen entstehen werden, so dass die Gemeinde in den kommenden Jahren mit einer wachsenden Mitgliederzahl rechnet.

Die Gemeinde möchte nach innen und außen ihren christlichen Glauben leben und gestalten. Sie möchte ihr gemeindliches Leben weiter ausbauen und sich neuen Ideen und Herausforderungen stellen, um den Menschen im Umfeld nah zu sein.

Daher wünscht sie sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude daran hat, das Evangelium lebensnah in unsere heutige Situation zu verkündigen,
- auf Gemeindegmitglieder aller Generationen und kirchenferne Menschen zugehen kann,
- Menschen seelsorgerlich begleitet,
- Interesse und Freude an biblisch-theologischer Arbeit mit allen Generationen hat,
- bereit ist für eine Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen im Team,
- die Geschäftsführung der Gemeinde übernimmt,
- die bauliche Erhaltung von Kirche und Pfarrhaus nicht scheut,
- Humor besitzt und neugierig bleibt, statt starr zu verwalten,
- über eine gute Selbstorganisation und ein gutes Zeitmanagement verfügt,
- sowie die Bereitschaft zur eigenen Fort- und Weiterbildung mitbringt.

Optimal wäre eine Person, die Dinge anstößt und begleitend mitgeht.

Die Pfarrerin oder den Pfarrer erwartet eine lebendige Hoffnungskirchengemeinde mit Lust am offenen, städtischen Gemeindeleben zwischen Kiez- und Stadtkirchenarbeit.

Der Gemeindegkirchenrat unterstützt selbstbewusst bei allen Arbeiten. Ein großer Gemeindegbeirat ist in der Gemeinde verwurzelt und bringt sich selbstbewusst in die Gemeindegarbeit mit ein. Beide bilden die Brücke zur Vielfalt der Gemeinde, um Kirche gemeinsam zu bauen.

Zur Gemeinde gehört ein Pfarr- und Gemeindeghaus, in dem sich die Pfarrwohnung (sechs Zimmer, ca. 140 m², einschließlich Arbeitszimmer), der Kindergarten, die Gemeindegäume sowie sieben Mietwohnungen befinden.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegkirchenrats Cord-Henning Borcholt, E-Mail: borcholt@hoffnungskirche-pankow.de, Telefon: 0172/3897411, Pfarrerin Margareta Trende, Telefon: 030/91744116, sowie der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost Martin Kirchner, Telefon: 030/923785211.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.hoffnungskirche-pankow.de abrufbar.

Bewerbungen werden bis zum 17. Juli 2017 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. **Die (3.) Pfarrstelle der Trinitatis-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Charlottenburg-Wilmersdorf**, ist ab 1. September 2017 mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen. Die jetzige StelleninhaberIn geht in den Ruhestand.

Eine Erhöhung des Dienstumfangs zur Erteilung von Religionsunterricht ist unter Umständen möglich.

Die Gemeinde hat ca. 4.900 Gemeindemitglieder. Neben dem hauptamtlichen Pfarrer arbeiten eine Diakonin mit Schwerpunkt Seniorenarbeit sowie eine Gemeindepädagogin im Bereich Jugendarbeit und Konfirmandenunterricht – beide in Teilzeit – mit. Für die Kirchenmusik sind ein Organist (halbe Stelle) und eine Leiterin der Kantorei (freiberuflich) für verschiedene musikalische Gruppen tätig. Im Gemeindehaus ist neben einer evangelischen Kindertagesstätte auch eine der Diakoniestationen des Kirchenkreises zu finden.

Viele Arbeitsbereiche werden durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt oder eigenverantwortlich wahrgenommen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- in erster Linie den Aufgabenbereich Seelsorge und geistliche Begleitung für die Menschen in den Alten- und Pflegeheimen in Zusammenarbeit mit der Diakonin übernimmt bzw. unterstützt,
- die Mitarbeiter in der Gemeinde helfend begleitet und sie zu motivieren versteht,
- Glauben überzeugend lebt und damit die Menschen überzeugt,
- lebensnahe Gottesdienste für die Gemeinde gestaltet,
- organisatorische Fähigkeiten mitbringt und die Arbeit unter Nutzung technischer Hilfsmittel rationell gestaltet,
- Interesse und Fähigkeit zur Öffentlichkeitsarbeit mitbringt.

Der Gemeinde ist wichtig, dass neue Ideen entwickelt, im Team zur Diskussion gestellt und nach Beschlussfassung engagiert umgesetzt werden.

Eine Dienstwohnung steht gegebenenfalls zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Friedemann Rojahn, Telefon: 030/30830309, Pfarrer Ulrich Hutter-Wolandt, Telefon: 030/318685-24, sowie Superintendent Carsten Bolz, Telefon: 030/8730478.

Bewerbungen werden bis zum 17. Juli 2017 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

5. **Die (2.) Kreisfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf**, ist zum 1. September 2017 mit 50 % Dienstumfang wiederzubetzen.

Dienstort ist das Helios Klinikum Emil-von-Behring, ein Klinikum mit 507 Betten auf 20 Stationen, diversen Zentren (Thorax-, Lungenkrebs-, Gefäß- und Diabeteszentrum) und Kliniken, darunter die Lungenfachklinik mit einer 2009 aufgebauten Palliativstation.

Es besteht eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Team der Palliativstation und gewünscht ist, dass auch die zukünftige Seelsorgerin oder der zukünftige Seelsorger offen ist für die Begleitung Sterbender und deren Angehörigen und Teil des interdisziplinären Palliativteams sein wird (mit Teilnahme an der Supervision, Ausrichtung einer dreimonatlichen Gedenkfeier und Gestaltung von Abschieden).

Darüber hinaus gehören zu dem Dienst:

- eine regelmäßige Präsenz auf den Stationen im Kontakt mit den Mitarbeitenden,
- seelsorgerliche Besuche bei und Gespräche mit Patientinnen und Patienten und deren Angehöriger,
- Seelsorge und Fortbildung für Mitarbeitende,
- Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit,
- Kontakte zur Geschäftsleitung der Klinik,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Teilnahme an den Pfarrkonventen des Evangelischen Kirchenkreises Teltow-Zehlendorf,
- Vernetzung im Kirchenkreis (zu den Krankenhaus- und Altenheimseelsorgerinnen und -seelsorgern und Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern),
- Teilnahme an den Fachtagungen für Krankenhaus- und Altenheimseelsorge,
- Teilnahme an den regionalen Seelsorgekonventen.

Die Seelsorge im Krankenhaus wird in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit einem katholischen Seelsorger (Jesuitenpater) wahrgenommen und richtet sich in ökumenischer Weite an alle Menschen unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit.

Zu dem Team gehört ferner eine kreiskirchliche Mitarbeiterin, die sich um die Betreuung von geflüchteten Patientinnen und Patienten und deren Familien kümmert.

Gesucht wird eine Pfarrperson, die

- eine klinische Seelsorgeausbildung (KSA) nach den Richtlinien für die Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 20. Februar 2015 erfolgreich abgeschlossen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat,
- teamorientiert, ausstrahlungsstark und theologisch reflektiert ist.

Weitere Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Krankenhausseelsorge Gabriele Lucht, Telefon: 030/24344-232, und Superintendent Johannes Krug, Telefon: 030/2000940-11.

Bewerbungen werden bis zum 17. Juli 2017 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Die Kirchengemeinden freuen sich über eine Pfarrerin, einen Pfarrer bzw. eine ordinierte Gemeindepädagogin, einen ordinierten Gemeindepädagogen, die oder der aufgeschlossen für das Leben im ländlichen Bereich ist und gern und fröhlich ihren bzw. seinen Dienst in diesem Umfeld tun möchte. Notwendig für die Arbeit ist ein eigenes Kraftfahrzeug.

Engagierte und motivierte Gemeindekirchenräte, eine Gemeindepädagogin (25 %) mit Prädikantenausbildung und eine Lektorin unterstützen bei der Ausübung des Dienstes.

In Luckau gibt es einen evangelischen Kindergarten, alle Schulformen sowie eine intakte Infrastruktur. Es gibt über die Bahnstation Luckau-Uckro und die Autobahn A 13 eine Anbindung nach Berlin und Dresden.

Der Gemeindekirchenrat wird eine geeignete Pfarrdienstwohnung für die künftige Pfarrerin oder den künftigen Pfarrer anmieten.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindekirchenrats Goßmar Carola Graßmann, Telefon: 03544/2685, sowie Superintendent Thomas Köhler, Telefon: 03546/3122.

Bewerbungen werden bis zum 17. Juli 2017 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. **Die (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Hoyerswerda-Elsterheide, Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Hoyerswerda-Elsterheide mit insgesamt ca. 2.671 Gemeindegliedern besteht aus der Evangelischen Kirchengemeinde Bluno, der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Hoyerswerda, der Evangelischen Kirchengemeinde Schwarzkollm und der Evangelischen Kirchengemeinde Geierswalde-Tättschwitz.

Der Dienst der Pfarrstelle ist überwiegend für die Kirchengemeinden Bluno und Geierswalde-Tättschwitz mit ca. 1.000 Gemeindegliedern bestimmt. Zum Dienstbereich gehören die Dörfer Bluno, Geierswalde, Tättschwitz, Sabrodt, Klein Partwitz, Nardt, Neuwiese, Bergen und Seidewinkel. Der Dienstsitz ist in Bluno.

Beide Gemeinden liegen im Lausitzer Seenland. Die Region entwickelt sich zu einer Urlaubsregion und zur größten Wasserlandschaft Europas. Die Infrastruktur verbessert sich stetig.

An zwei der drei Predigtstätten (Bluno, Geierswalde und Tättschwitz) findet sonntäglich Gottesdienst statt. Unterstützt wird die Pfarrerin oder der Pfarrer durch einen fest eingeplanten ehrenamtlichen Küster- und Lektorendienst. Ein ehrenamtlicher Organist und eine ehrenamtliche Organistin begleiten die Gottesdienste. Lektoren und eine Prädikantin übernehmen in Urlaubszeiten Gottesdienste. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird ehrenamtlich durch Mütter und Väter verant-

wortet, ein Helferkreis und Bauausschuss entlasten die Pfarrerin oder den Pfarrer. Eine Sekretärin ist wöchentlich ca. acht Stunden im Gemeindebüro vor Ort.

Die Gemeinden sind geprägt von einem guten Miteinander zwischen Gemeindegemeinderat und Pfarrdienst und sind offen für zukunftsweisende Veränderungsprozesse. Sie wissen um die Grenzen der Belastbarkeit von Pfarrfrauen und Pfarrern und akzeptieren diese.

Mit dem Pfarrer der Johannes-Kirchengemeinde Hoyerswerda finden regelmäßige Dienstbesprechungen statt. In regelmäßigen Abständen wird eine Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindegemeinderats der Johannes-Kirchengemeinde erwartet. (Ein Kanzeltausch mit dem Pfarrer der Johannes-Kirchengemeinde in Hoyerswerda ist angedacht, ebenso Gottesdienste auf den Dörfern Bergen und Seidewinkel.)

Die teilweise pietistisch bzw. sorbisch geprägten Gemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- biblisch und missionarisch-fundiert predigt,
- die Gemeinden geistlich zurüstet,
- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen befördert (Konfirmandenunterricht),
- sich auf die Arbeit mit Seniorinnen und Senioren (sechs Seniorenkreise) einlässt,
- sich ins Dorfleben einbringt und mit der Gemeinde lebt,
- Zeit für die Gemeinde und ihre Mitglieder mitbringt,
- offen auf Menschen zugeht,
- gern mit Ehrenamtlichen zusammenarbeitet,
- Interesse an den sorbischen Traditionen hat.

Ein im Jahr 2013 vollsanisiertes, schönes und geräumiges Pfarrhaus mit separatem Amtszimmer sowie ein angrenzendes neu erbautes Gemeindehaus (ca. 1996) stehen zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Bluno Michael Stramke, Telefon: 03564/30149, und der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Schlesische Oberlausitz Dr. Thomas Koppehl, Telefon: 03588/259139, E-Mail: sup.sol@kkvsol.net.

Bewerbungen werden bis zum 17. Juli 2017 erbeten, an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Berlin Oberspree-West, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree**, ist ab 1. September 2017 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Der Dienst im Pfarrsprengel ist überwiegend für die Gemeinden Berlin-Johannisthal und Berlin-Baumschulenweg zu gleichen Teilen bestimmt.

Im Pfarrsprengel, dem die fünf Gemeinden Berlin-Treptow, Berlin-Baumschulenweg, Berlin-Johannisthal, Berlin-Niederschöneweide und Berlin-Oberschöneweide angehören, werden verschiedene Arbeitsbereiche seit vielen Jahren gemeinsam finanziert. So stehen im Pfarrsprengel für die Kirche mit Kindern etwas mehr als 120 % Stellenumfang zur Verfügung. Diese Arbeit wird durch mehrere Mitarbeiterinnen in den fünf Gemeinden durchgeführt und zum Teil durch die Gemeinden um Stellenanteile ergänzt. Im Evangelischen Jugendzentrum Johannisthal, in dem die regionale Arbeit für und mit Jugendlichen zu Hause ist, gibt es eine von allen Gemeinden finanzierte 50 %-Stelle.

In den Gemeinden Baumschulenweg und Johannisthal gibt es eine Kirchenmusikerin und einen Kirchenmusiker, die jeweils zu 100 % bei den Gemeinden Treptow und Baumschulenweg sowie Johannisthal und Oberschöneweide angestellt sind. Eine Projektstelle für Seniorenarbeit in Baumschulenweg und Johannisthal ergänzt das Team. Sowohl in Baumschulenweg als auch in Johannisthal wird das Gemeindebüro von Haupt- und Ehrenamtlichen gemeinsam besetzt und geführt. Der Religionsunterricht wird durch eine Schulpfarrstelle im Kirchenkreis abgedeckt.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit theologischem und geistlichem Profil, die oder der

- in und mit den Gemeinden lebt und arbeitet,
- auf Menschen zugehen, ihnen zuhören und sie seelsorgerlich begleiten kann,
- Freude und Interesse hat an der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, Familien und Senioren,
- fähig ist, in Bibelstunden, in Gemeindegemeinschaften und Freizeiten mit Interessierten über geistliche und theologische Themen zu arbeiten,
- die zahlreichen ehrenamtlich Mitarbeitenden und die wenigen Hauptamtlichen begleitet und in ihrer Eigenverantwortung fördert,
- die vielfältige Gottesdienstpraxis der Gemeinden mit liturgischem Einfühlungsvermögen trägt und kreativ gestaltet,
- ein Herz für Kirchenmusik hat,
- gern im Team mit den anderen Pfarrerinnen und Pfarrern des Pfarrsprengels plant und arbeitet.

Eine Dienstwohnung im Gemeindehaus Baumschulenweg ist vorhanden.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats Berlin-Baumschulenweg Michael-Erich Aust, Telefon: 0162/9922991, und der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats Berlin-Johannisthal Dr. Thomas Menn, Telefon: 030/94050624, sowie Superintendent Hans-Georg Furian, Telefon: 030/577953020.

Bewerbungen werden bis zum 17. Juli 2017 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Dahme-Berste-Land, Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz**, ist ab 1. Oktober 2017 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Der Pfarrsprengel liegt im Süden des Landkreises Dahme-Spreewald, etwa 75 km südlich von Berlin, in der Nähe des touristisch reizvollen Spreewalds. Zum Pfarrsprengel mit ca. 1.800 Gemeindegliedern gehören neun Kirchengemeinden (fünf Gemeindegemeinschaften).

Das sanierte Gemeindehaus mit der geräumigen Dienstwohnung sowie Gemeindebüro und Gemeindefestsaal befindet sich in der Kleinstadt Golßen.

In allen Kirchorten finden in unterschiedlichen Rhythmen Gottesdienste statt. Schwerpunkt der Arbeit ist Golßen.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin, einen Pfarrer bzw. eine Gemeindepädagogin, einen Gemeindepädagogen mit Freude am Dienst im ländlichen Raum.

Im Pfarrsprengel arbeitet eine Gemeindepädagogin, eine weitere Pfarrerin ist mit der Vakanzverwaltung beauftragt. Kirchenälteste und Lektoren unterstützen bei der Ausübung des Dienstes. Die Zusammenarbeit mit ihnen wird vorausgesetzt. Notwendig für die Arbeit ist ein eigener Pkw.

Neben einer kommunalen Kindertagesstätte befindet sich in Golßen eine Grundschule. In Luckau und Lübben gibt es evangelische Kindertagesstätten sowie alle Schulformen, in Lübben auch eine evangelische Grundschule. Es besteht über die Bahnstation Golßen und die Autobahn A 13 eine Anbindung nach Berlin und Dresden.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindekirchenrats Golßen Sigrid Schliebner, Telefon: 035452/15192, die mit der Vakanzverwaltung im Pfarrsprengel beauftragte Pfarrerin Alina Erdem, Telefon: 035472/224, sowie Superintendent Thomas Köhler, Telefon: 03546/3122.

Bewerbungen werden bis zum 17. Juli 2017 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Der Evangelische Kirchenkreis Oderland-Spree sucht zum 1. September 2017 eine studierte Blechbläserin oder einen studierten Blechbläser als Bläserbeauftragte bzw. als Bläserbeauftragten des Kirchenkreises mit 75 % Dienstumfang, Vergütung gemäß TV-EKBO (EG 11). Die Stelle ist vorerst auf drei Jahre befristet (Projektstelle).

Die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber erwartet eine spannende und herausfordernde Tätigkeit: 24 Posaunenchor bilden einen Schwerpunkt im kirchenmusikalischen Leben der Kirchengemeinden. Im Rahmen eines Projekts soll für diese in großer Mehrheit ehrenamtlich geleiteten Chöre eine fachliche Begleitung aufgebaut und entwickelt werden, bei der unter anderem die Unterstützung bei der Nachwuchsgewinnung eine wichtige Rolle spielt. Am Ende der Projektzeit soll aufgrund einer Evaluation über die dauerhafte Fortführung entschieden werden.

Zu den Aufgaben gehören u. a.:

- projektbezogene Proben mit den Posaunenchören im Kirchenkreis,
- Gewinnung, Ausbildung und Förderung von Bläsernachwuchs an verschiedenen Standorten im Kirchenkreis,
- Gestaltung von besonderen Gottesdiensten und Musiken in Kirchengemeinden des Kirchenkreises (als Ziel des jeweiligen Projekts),
- Mitarbeit bei der Vorbereitung, Durchführung und Leitung von Bläserseminaren, Ausbildungswochenenden und Freizeiten,
- Coaching der ehrenamtlichen Bläserchorleiter,
- Teilnahme an den Kirchenmusiker- sowie Gesamtkonventen sowie
- Verbindung mit der landeskirchlichen Ebene.

Erwartet werden:

- ein einschlägiges abgeschlossenes Musikstudium und
- Kirchengemeinlichkeit als Anstellungsvoraussetzung,
- Erfahrung in der kirchlichen Posaunenchorarbeit, speziell im Leiten von Gruppen,
- Erfahrung, Geschick und Freude an der Arbeit mit Menschen unterschiedlichen Alters, vor allem mit Kindern und Jugendlichen,
- Bereitschaft zur Arbeit an Abenden und Wochenenden,
- selbstständige Arbeitsweise und Organisations- sowie Vernetzungskompetenz,
- ausgeprägte Teamfähigkeit bei der Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen sowie
- Führerschein und eigener Pkw (unbedingt erforderlich).

Aussagekräftige Bewerbungen werden bis zum 31. Juli 2017 per E-Mail erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Oderland-Spree, E-Mail: superintendentur@ekkos.de.

Ein Vorstellungstermin (Wahlprobe) ist am Nachmittag und Abend des 28. August 2017 in der Stadtkirche in Seelow geplant.

Weitere Auskünfte erteilen Kreiskantorin Anja Liske-Moritz, Telefon: 03346/854931, Landesposaunenwart Siegfried Zühlke, Telefon: 033606/779535, sowie Superintendent Frank Schürer-Behrmann, Telefon: 0335/5563131.

*

Stellenangebot

Die Stiftung St. Matthäus – Kulturstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sucht zum 1. Januar 2018 einen ordinierten Theologen/eine ordinierte Theologin als Direktor/Direktorin. Die Besetzung der Stelle ist auch im Rahmen einer Beurlaubung aus anderen Landeskirchen der EKD möglich.

Die im Jahre 1999 gegründete Stiftung St. Matthäus ist das Kompetenzzentrum für Kunst und Kultur der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO). Die Stiftung verfolgt den Zweck, in evangelischer Verantwortung den ständigen Dialog von Kirche und Theologie mit Kunst und Kultur im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu führen und zu fördern.

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch Präsentationen zeitgenössischer Kunst sowie Veranstaltungen verwirklicht, die der Pflege von Liturgie und Kontemplation sowie der Begegnung unterschiedlicher Kulturen dienen. Weiterhin werden Lesungen, Kolloquien und wissenschaftliche Seminare mit Künstlerinnen und Künstlern sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Horizont des christlichen Glaubens durchgeführt. Außerdem obliegt dem Direktor/der Direktorin die Verantwortung für die von der Stiftung herausgegebene Publikationsreihe „Edition St. Matthäus“. Besonders herausgehobene Veranstaltungsorte der Stiftung sind die St. Matthäus Kirche im Berliner Kulturforum und die Dominsel zu Brandenburg an der Havel als Wiege der Kultur in Brandenburg.

Als ordiniertes Theologe/ordinierte Theologin hält er/sie Gottesdienste und Meditationen an der St. Matthäus-Kirche. Desweiteren ist er/sie für die Konzeption, Organisation und Durchführung von Kunstausstellungen, Künstlergesprächen, Kolloquien und wissenschaftlichen Seminaren sowie deren publizistische

Dokumentation in der „Edition St. Matthäus“ verantwortlich. Die Direktorin/der Direktor führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Satzung und unter Beachtung des Kirchengesetzes über kirchliche Stiftungen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (KiStiftG) im Rahmen der Beschlüsse des Kuratoriums in eigener Verantwortung.

Verbunden mit dem Amt des Direktors/der Direktorin ist das Amt des/der Kunstbeauftragten der EKBO.

Erwartet werden Bewerberinnen und Bewerber, die über Praxiserfahrungen sowie Erfahrungen in der wissenschaftlichen Reflexion des Dialogs von Kunst und Kirche verfügen. Wünschenswert sind darüber hinaus Erfahrungen im Bereich der Publizistik, des Fundraisings, des Stiftungsmanagements sowie eine sehr gute Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen In-

stitutionen (Stiftungen/Museen/Galerien/Kulturämtern etc.) des Themenbereichs von Kunst und Kirche (möglichst EKD-weit).

Die Direktorin/der Direktor wird durch das Kuratorium im Benehmen mit der Kirchenleitung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Verlängerung ist möglich.

Die Vergütung erfolgt gemäß Besoldungsordnung der EKBO.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juli 2017 zu richten an: Konsistorium der Evangelischen Kirche (EKBO), Herrn OKR Harald Sommer, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Auskünfte erteilt Pfr. Christhard-Georg Neubert, Direktor der Stiftung St. Matthäus, +49 30 28 39 52 83 Auguststrasse 80, 10117 Berlin, neubert@stiftung-stmatthaeus.de, www.stiftung-stmatthaeus.de.

IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Vorstand des Pfarrvereins der EKBO e. V.

Der neue Vorstand des Pfarrvereins EKBO e. V. setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender:	Pfarrer i. R. Hans-Joachim Vanselow
Stellvertretende Vorsitzende:	Gemeindepädagogin im Pfarrdienst Martina Weber Pfarrer Christian Johnsen
Schatzmeister:	Pfarrer i. R. Rudolf Zörner
Beisitzer:	Vikarin Katharina Ende Pfarrer Björn Ferch Vikar Benjamin Liedtke Superintendent Dr. Reinhart Müller-Zetzsche
Stellvertretende Vorstandsmitglieder:	Pfarrer Burkhard Bornemann Pfarrer Olaf Prelwitz

Die Geschäftsstelle des Pfarrvereins EKBO e. V. hat ihren Sitz c/o Nikodemus-Kirchengemeinde, Nansenstraße 12-13, 12047 Berlin, (Telefon: 030/6242554, E-Mail: buero@pfarrverein-ekbo.de).

